

Verordnung über die von der Feuerwehr zu erhebenden Gebühren

Vom 30. April 2002 (Stand: 18. März 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972¹⁾ und § 22 des Gesetzes betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt vom 5. Juni 1980²⁾,

beschliesst:

§ 1.³⁾

¹⁾ Die Feuerwehr ist ermächtigt, folgende Gebühren zuzüglich Mehrwertsteuer zu erheben:

1.
 - a) Aufschaltung von automatischen Gefahrenmeldeanlagen an die Einsatzzentrale der Feuerwehr

Jährliche Gebühr für Schlüsseldepot	CHF 200
Einmalige Anschlussgebühr einschliesslich Datenaufnahme ins System	CHF 500
Gebühr für die Erstellung eines Einsatzplanes:	CHF 85
pro Std.	
 - b) Fehlalarm bei automatischen Gefahrenmeldeanlagen

	CHF 1'500
--	-----------
 - c) Dienstleistungen ausserhalb des Kantons Basel-Stadt gemäss separaten vertraglichen Vereinbarungen.
2.
 - a) Personalkosten

Die Verrechnung der Personalkosten erfolgt gemäss den funktionsbezogenen Stundenansätzen der Feuerwehr.⁴⁾
 - b) Fahrzeuge, Anhänger, Wechselladebehälter inkl. Fahrzeug (ohne Personalkosten)

unter 3,5 t	pro Std. CHF 100
ab 3,5 bis 7,5 t	pro Std. CHF 250
über 7,5 t	pro Std. CHF 400
Feuerlöschboot	pro Std. CHF 1'200

¹⁾ [SG 153.800.](#)

²⁾ Dieses Gesetz ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Feuerwehrgesetz (FWG) vom 6. 6. 2012 ([SG 590.100](#)).

³⁾ § 1 Ziff. a und b in der Fassung des RRB vom 13. 3. 2007 (wirksam seit 18. 3. 2007); Ziff. 2a–2f in der Fassung des RRB vom 20. 12. 2005 (wirksam seit 25. 12. 2005).

⁴⁾ Die aktuellen Beträge können bei der Feuerwehr Basel-Stadt erfragt werden.

	pro weitere angefangene ½ Stunde	¼ des Grundansatzes pro Std. CHF 100
	Beiboot zu Feuerlöschboot pro weitere angefangene ½ Stunde	¼ des Grundansatzes pro Std. CHF 100
	Schlauchboot mit Motor pro weitere angefangene ½ Stunde	¼ des Grundansatzes
c)	Retablierungspauschalen	
	Pumpe/Sauger, pro Stück und Einsatz	CHF 40
	Chemikalien Pumpe/Sauger, pro Stück und Einsatz	CHF 100
	Chemievollschutzanzug, pro Stück und Einsatz	CHF 320
	Chemieschutzanzug leicht, pro Stück und Einsatz	CHF 50
	Atemschutzgeräte/Kreislaufgeräte Press- luftatmer und Filtermasken: Retablieren, Prüfen, Revisionen und Re- paraturen	nach Aufwand
d)	Diverses	
	Werkzeug/Einsatz Material	pauschal CHF 100
	Bindemittel, Pulverfüllung für die Handfeuerlöcher und andere Ma- terialien	gemäss Rechnungs- des Lieferanten
	Entsorgung von Material	gemäss Rechnungs- stellung des Entsorgers
	Unfugalarm	nach Aufwand gemäss Ziff.2lit. a und b
	Feuersicherheitswachen	nach Aufwand gemäss Ziff.2lit. a und b
	Abnahmen für umfangreiche In- und Outdoor-Feuerwerke, Gefah- renmeldeanlagen, Beratungen und Vorträge usw.	nach Aufwand
	Einsätze im Zusammenhang mit Insektenbekämpfung (Bienen, Wespen, Hummeln etc.), pauschal pro Einsatz	CHF 100
e)	Einsatzpauschalen als Stützpunkt für BL Wär- mebildkamera	
	1. Std.	CHF 370
	ab 2. Std. pro weitere angefangene ¼ Stunde	CHF 45
	Drehleiter	
	1. Std.	CHF 650
	ab 2. Std. pro weitere angefangene ¼ Stunde	CHF 80

f)	Führungen/Vorführungen/Vermietung Räumlichkeiten Durchführung von Hand- feuerlöschern-Instruktionen	
	(bis 10 Personen)	CHF 1'200
	(bis 20 Personen)	CHF 1'500
	Führungen/Besichtigungen Wache bis 20 Personen	CHF 100
	bis 40 Personen	CHF 200
	bis 60 Personen	CHF 300
	Gratis für Feuerwehren und staatliche In- stitutionen Besichtigung	
	Löschboot	CHF 200
	Gratis für Feuerwehren und staatliche In- stitutionen	
	Fahrt Löschboot	CHF 1'000
	Für Feuerwehren und staatliche Institutio- nen	CHF 500
	Theoriesaal gross halber Tag	CHF 100
	ganzer Tag	CHF 200
	Theoriesaal klein halber Tag	CHF 50
	Ganzer Tag	CHF 100
	Diverse Kursangebote	nach Aufwand
g)	Unfugalarm	
	Berechnung gemäss Ziff. 2 lit. a und b.	
h)	Feuersicherheitswachen	
	Berechnung gemäss Ziff. 2 lit. a und b.	

§ 1a.⁵⁾

¹ Die Feuerwehr kann eine Kautions im Betrag der mutmasslich zu erwartenden Gebührenhöhe erheben, wenn die Bezahlung der Gebühren als nicht gesichert erscheint oder wenn die gebührenpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat.

⁵⁾ § 1a beigefügt durch RRB vom 20. 12. 2005 (wirksam seit 25. 12. 2005).

§ 1b.⁶⁾

¹ Folgende Hilfe- und Dienstleistungen sind kostenfrei:

- Hilfeleistungen bei Brandfällen und Explosionen;
- Hilfeleistungen für Menschen oder Tiere in Not;
- Hilfeleistungen bei Elementarschäden;
- Bewässerung von öffentlichen Grünanlagen bei aussergewöhnlicher Trockenheit;
- Hilfeleistungen im Zoologischen Garten oder im Tierpark Lange Erlen;
- Hilfeleistungen bei gemeinnützigen Anlässen;
- Transporte für Museen des Kantons Basel-Stadt;
- Hilfeleistungen für die Industriellen Werke Basel (IWB);
- Hilfeleistungen in den Betrieben mit staatlich anerkannten Werkfeuerwehren, mit Ausnahme der Materialkosten;
- Hilfeleistungen bei aussergewöhnlichen Schadenereignissen in Frankreich und in Deutschland (Grenzregion), mit Ausnahme der Materialkosten.

§ 1c.⁷⁾

¹ Bezüglich Verzugszins und Mahngebühren gelten die Bestimmungen in § 14 b der Verordnung zum Verwaltungsgebührengesetz.

§ 2.

¹ Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.⁸⁾ Sie ersetzt die Verordnung über die von der Feuerwehr zu erhebenden Gebühren vom 9. Juni 1992.

⁶⁾ § 1b beigefügt durch RRB vom 20. 12. 2005 (wirksam seit 25. 12. 2005).

⁷⁾ § 1c eingefügt durch RRB vom 5. 12. 2006 (wirksam seit 14. 12. 2006).

⁸⁾ Wirksam seit 9. 5. 2002.